

Interesse am Communalleben in entschiedenen Conflict trat. Kaum war die Städteordnung gegeben, so sonnten die Bürger der Städte sich an den ersten Strahlen ihrer Gemeindefreiheit, erfreuten sich wohlgefällig des Genusses der neu erworbenen Rechte. Es war dies um so beachtenswerther, weil in der Städteordnung den Stadtverordneten, wenn auch keineswegs, wie bisweilen irrig geglaubt wird, eine völlig unbedingte Kirchenvertretung, doch nicht unwichtige Rechte in kirchlichen Beziehungen beigelegt worden sind. Die Landgemeindeordnung wurde damals auch vorgelegt, wenn sie gleich nicht zur Berathung kam, und es war nichts natürlicher, als daß auch die Vertreter der Landgemeinden von dem Streben, ihre Befugnisse begründet und erweitert zu sehen, und von einer gewissen Eifersucht, daß diese nicht durch andere Vertretungen geschmälert würden, erfüllt waren. Dieser Conflict wurde zuerst practisch durch das Schulgesetz. Die Regierung hatte beabsichtigt, weil die Bildung von Schulvorständen nothwendig war, dieses Geschäft dem Kirchenvorstande, welcher durch ein vorzulegendes Gesetz hervorgerufen werden sollte, anzuvertrauen; nur wo der Schul- und der Kirchenbezirk nicht identisch war, sollte ein besonderer Schulvorstand, nach Analogie des Kirchenvorstandes, gewählt werden. Die Deputation der jenseitigen Kammer aber, welche diesen Gesetzentwurf zu berathen hatte, konnte sich damit indeß auf keine Weise einverstehen; sie widersprach auf das entschiedenste einer besondern Vertretung der Gemeinde in kirchlichen Angelegenheiten, und wollte nur durch die Vertreter der politischen Gemeinde die Kirche wie Schule vertreten wissen. Es ist nicht zu verkennen, daß auch diese Ansicht Manches für sich hat; denn nichts ist gewisser, als daß die äußern Angelegenheiten der Kirche, insbesondere der kirchliche Haushalt in engster Verbindung mit dem Communalhaushalte stehen, ja beide in der Tasche der Steuerpflichtigen zuletzt in eins zusammenfallen. Da die Ansicht der Deputation, in welcher der gegenwärtige Herr Referent eben auch Vortragender war, von der zweiten Kammer unbedingt getheilt wurde, und da auch die erste Kammer, ohne daß daselbst jedoch diese Frage Gegenstand näherer Discussion wurde, ebenfalls diese Ansicht theilte, so lag es in der Natur der Sache, daß dadurch die Grundlage des Gesetzentwurfs, den man vorzulegen beabsichtigte, völlig aufgehoben wurde, also von der Vorlage dieses Gesetzentwurfs nicht mehr die Rede sein konnte. Nachdem nun im Jahre 1838, vier Jahre später, die Landgemeindeordnung erschienen war, traten allgemeine sehr erhebliche Zweifel darüber hervor, wer nun die Gemeinde in kirchlichen Angelegenheiten zu vertreten habe. Ueberall beanspruchten die Gemeinderäthe dieses Recht, die Verwaltungsbehörden, ja selbst das Cultusministerium waren damit einverstanden. Allein die Justizbehörden traten dieser Behauptung, wenigstens in so weit sie auf Vertretung in Processen erstreckt werden sollte, entschieden entgegen und wiesen aus den Gesetzen nach, daß die Gemeindevertreter dazu auf keine Weise berechtigt seien. Hieraus entstand Rechtsunsicherheit und eine große Menge Verlegenheiten. Es ward also nöthig, diese Frage im Wege der Gesetzgebung zu lösen. Am

Landtage 1840 konnte dies, weil kurz vorher die Zweifel eigentlich erst auftauchten, nicht geschehen; es mußte daher der Landtag von 1842 abgewartet werden, wo ich selbst die Ehre hatte, die Leitung der Geschäfte des Cultusministeriums zu übernehmen. Auch damals überzeugte sich das Ministerium, daß man sich nicht darauf zu beschränken hätte, lediglich die vorliegenden zweifelhaften Rechtsfragen zu entscheiden, sondern daß man die Sache tiefer auffassen müsse und darauf zurückkommen, ob und in welcher Maasse eine Vertretung der Kirchengemeinden nothwendig oder wenigstens nützlich sei. Allein man kam dabei wieder auf jenen Conflict, an welchem die frühere Vorlage gescheitert war, zurück. Fortwährend beharrte die Regierung auf der Ansicht, daß die kirchliche Vertretung eine gesonderte und rein kirchliche sein müsse. Da man sich aber überzeugte, daß diese Ansicht den Ständen gegenüber kaum durchzusetzen sein würde, auch practische Gründe allerdings eine sorgfältige Beachtung erforderten, so schlug man damals einen Mittelweg ein. Man wollte zwar die Form einer besondern kirchlichen Vertretung einführen, es sollten auch überall die Geistlichen daran Theil haben; allein die Mitglieder dieser Vertretung sollten in der Regel aus denselben Personen zusammengesetzt sein, welche in den politischen Beziehungen die Gemeinde vertreten. Nur in solchen Orten, wo eine bedeutendere Anzahl achtbare und gebildete Bewohner sich befindet, welche nach den bestehenden Gesetzen nicht Activbürger sind und von der politischen Vertretung ausgeschlossen, sollte aus der Classe der Schwerverwandten und Unangesessenen den politischen Vertretern ein neuer Bestandtheil hinzugefügt werden. Die Gesetzentwurf kam zuerst an die diesseitige Kammer. Sie erlauben mir, die Wiederholung der Schicksale dieses Gesetzentwurfs zu ersparen; es ist Ihnen selbst noch erinnerlich, daß es an diesem Landtage der kirchlichen Gemeinde noch schlimmer ging, als am ersten Landtage. Es wurde beinahe das Todesurtheil über die Kirchengemeinde ausgesprochen. Unter diesen Umständen war von einer rein kirchlichen Vertretung unbedingt abzusehen. Da nun dieser Gegenstand jetzt in anderer Maasse und allerdings in weiterem Sinne und Umfange hervorgetreten ist, so mußte es auch für die Regierung ein Gegenstand der Erwägung sein, ob nicht zunächst die Vorfrage über den Conflict zwischen der kirchlichen und politischen Vertretung zum Gegenstande einer besondern ständischen Erklärung zu machen sei. Ich muß bemerken, daß die Petenten und namentlich die Leipziger, welche zuerst jene Bewegung hervorgerufen haben, sich entschieden gegen eine Vertretung der Kirche durch die Gemeinde und in höherer Instanz durch die Stände ausgesprochen haben. Das Ministerium hat jedoch von einer speciellen Hervorhebung und Begründung dieser Frage abgesehen, weil es geglaubt hat, daß in der Erklärung, daß man eine Presbyterial- und Synodalverfassung einführen wolle, eben darum, weil der kirchenrechtliche Sinn dieser Worte bereits anerkannt ist und sich daran der Begriff einer besondern kirchlichen Vertretung knüpft, schon ihre Ansicht hierüber ausgesprochen sei. Sie hat indeß auf der letzten Seite der Decretsansage auch noch diese Frage ausdrücklich hervorgehoben. Die geehrte